Stadt Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Straßenverkehr | Zulassungsstelle

Bestimmung eines Empfangsbevollmächtigten

gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung

Ich erkläre mich mit der Beauftragung als Empfangsberechtigte/n einverstanden. Sämtlichen Schriftverkehr werde ich **unverzüglich** an den Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin aushändigen. Die Empfangsberechtigung erlischt drei Monate nach Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges. Ich bin mir im Klaren darüber, dass ich diese Berechtigung nicht widerrufen kann.

Fahrzeughalter/in und bevollmächtigte Person müssen sich durch ein gültiges Ausweisdokument ausweisen können.

1. Antragstellende Person (Halterin / Halter)

Familienname	Firma		
Vorname	Geburtsdatum		Geburtsort
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
E-Mail (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)

2. Empfangsbevollmächtigte Person

Familienname			
Vorname	Geburtsdatum		Geburtsort
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
E-Mail (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)

3. Fahrzeugdaten

Fahrzeugidentifikationsnummer	Fahrzeughersteller
sofern bereits vorhanden: amtliches Kennzeichen	

4. Unterschriften

Antragstellende Person (Halterin / Halter)

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Fahrzeughalter/in (unbedingt erforderlich)

Empfangsbevollmächtigte Person

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift bevollmächtigte Person (unbedingt erforderlich)

Stadt Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Straßenverkehr / Zulassungsstelle
Stand: Mai 2026

Datenschutzinformation

Informationen zur Datenerhebung der Zulassungsstelle gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Behörde
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Betroffenenrechte
Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten
Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage
Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 6 und § 75 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz zur Führung des örtlichen und zentralen Fahrzeugregisters erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherdauer
Nach Umschreibung oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nach drei Jahren gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
Daten werden übermittelt an
1. das Kraftfahrt-Bundesamt,
2. Versicherer,

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

3. an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden,
4. an Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und des Katastrophenschutzes

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung
Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen (§ 6 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens abgelehnt werden.